



# **Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Lützkofen-Ichertswil**

---

## **Inhalt:**

- Reglement über die Abwassergebühren**

**Anhang: Gebührenordnung**

## **ABKÜRZUNGEN:**

<b>AfU</b>	Amt für Umwelt
<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlage
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GSchG</b>	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Geschässerschutzgesetz) vom 28.10.1998, SR 814.201
<b>GSchV</b>	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
<b>GWBA</b>	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4.3.2009 (BGS 712.15)
<b>KBV</b>	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
<b>PBG</b>	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
<b>VRG</b>	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
<b>VSA</b>	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
<b>WRG</b>	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11

## Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 121 GWBA und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren vom 3. Juli 1978.

folgendes

### REGLEMENT

#### über die Abwassergebühren:

#### § 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

#### § 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung:

<sup>3</sup> Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens** jedoch **25%** von gesamthaft:

**1.25 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,

**3.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und

**2.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

#### § 3 Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.

- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

**§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen**

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und nach dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

**§ 5 Anschlussgebühren**

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird nach dem Gebäudeversicherungswert erhoben.

Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- Aus- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Keine Nachzahlung muss geleistet werden wenn:

Die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5% beträgt.

Sich die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme lediglich aus der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert ergibt.

Der betreffende Grundeigentümer bereits eine Anschlussgebühr nach Massgabe der zonengewichteten Fläche für dieselbe Liegenschaft für die ganze Ausnützung gemäss altem Gemeinde-reglement vom 1.1.2009 bezahlt hat (Rückerstattungen von Gebühren sind ausgeschlossen).

- 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

**§ 6 Benützungsgebühren**

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen

- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.

- 3 Die Grundgebühren werden pro angeschlossene Liegenschaft nach Massgabe der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Die ZGF wird durch die Multiplikation der anrechenbaren Landfläche (gemäss § 34 Abs. 1 KBV) mit dem Zonengewichtungsfaktor ermittelt.

Die Faktoren für die Zonengewichtungen sind:

W2	Wohnzone 2 geschossig	0.30
W2	Wohnzone 2 geschossig mit GP Pflicht	0.40
DK	Dorf Kernzone	0.50
WL	Weilerzone Ichertswil	0.50
öBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.50
G	Gewerbezone Ichertswil	0.50
	Bebaute Flächen ausserhalb Bauzone	0.30

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

5 Abparzellierungen zum Zwecke der Verkleinerung der anrechenbaren Landfläche sind nicht statthaft. Kann das abparzellierte Restgrundstück nicht mehr eigenständig überbaut werden, wird die abparzellierte Fläche zur anrechenbaren Landfläche hinzuge-rechnet. Als nicht mehr eigenständig überbaubar gelten in den Wohn- und Kernzonen eine Fläche von weniger als 5a, in den übrigen Zonen eine Fläche von weniger als 10a.

6 Die Berechnung der massgebenden anrechenbaren Landfläche in der Landwirtschaftszone erfolgt aufgrund der effektiv vorhandenen Bruttogeschossfläche dividiert durch die Ausnützungszif-fer der 2-geschossigen Wohnzone.

6 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, so-fern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungs-anlage zugeführt wird.

7 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.

## **§ 7 Industrie-, Gewer- be- und Dienstleis- tungsbetriebe**

1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 hienach werden bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Benützungsgebüh- ren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerin- nen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlosse- nen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrich- tungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkom- mission einbauen zu lassen und zu unterhalten. Andernfalls wird auf den nach Erfahrungswerten geschätzten Abwasseranfall ab- gestellt.

2 Besteht offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, wird die Benüt- zungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

## **§ 8 Fälligkeit**

1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentli- chen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

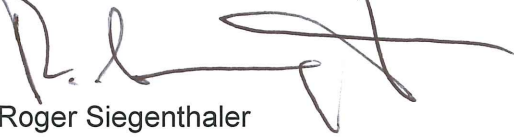
2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentü- mer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des An- schlusses.

3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

- § 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**
- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104, 5%) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 10 Grundpfandrecht der Gemeinde**
- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 11 Gebührenordnung**
- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- § 12 Rechtsschutz**
- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 13 Übergangsrecht Anschlussgebühren**
- Beim Um- oder Ausbau von bis im Dezember 2011 bewilligten (gebührenrelevanten) Bauten wird die volle Anschlussgebühr gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren, welches ab dem 1. Januar 2009 gültig war, erhoben. Eine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren findet nicht statt.
- § 14 Inkrafttreten**
- Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung von Lüterkofen-Ichertswil genehmigt am 5. Dezember 2011.

Der Gemeindepräsident:



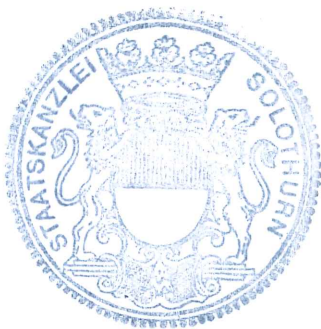
Roger Siegenthaler

Die Gemeindeschreiberin:



Sonja Kohler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 21 vom 10.1.2012 genehmigt.



Der Staatsschreiber  
Andreas Eng



# GEBÜHRENORDNUNG

## Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

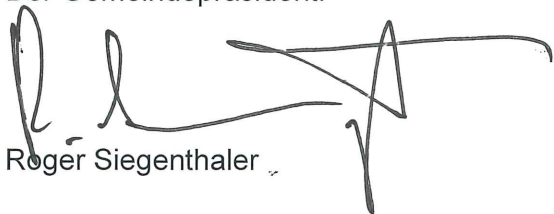
Die Einwohnergemeinde/der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 1. Januar 2012 folgende Gebührenordnung:

- § 1 Anschlussgebühren**
- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1% der Gebäudeversicherungssumme.
  - <sup>2</sup> Jedes Gebäude, welches das nicht verschmutzte Regenabwasser in eine Schmutz-, Misch- oder Regenabwasserleitung und nicht über eine bewilligte private Versickerungsanlage versickern lässt oder mittels Privatleitung in einen Vorfluter ableitet, wird mit einer zusätzlichen Gebühr von 50% der ordentlichen Gebühr belastet.
  - <sup>3</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Zürcher Baukostenindex von 110.1 Punkten (Stand 1.4.2001, Basis 1.4.1998 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.
- § 2 Benützungsgebühren  
Aufteilung zwischen  
Grundgebühr und  
Verbrauchsgebühr**
- <sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub> und Jahr.
  - <sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 pro m<sup>3</sup> (exkl. MwSt.) Wasserverbrauch.
  - <sup>3</sup> Die Benützungsgebühren für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements berechnet.
  - <sup>4</sup> Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
    - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von bis 50 % gewährt. Ein Rabatt auf der Grundgebühr wird erst gewährt, wenn das Regenabwasser von mehr als 25% der abflusswirksamen Flächen, gemäss den vorerwähnten Bedingungen abgeleitet wird.
    - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
    - c) Bei Landwirtschaftsbetrieben (Grossviehwirtschaft), deren Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.
    - d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.



Von der Gemeindeversammlung von Lüterkofen-Ichertswil genehmigt am 7. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident:



Roger Siegenthaler

Die Gemeindeschreiberin:



Sonja Kohler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. <sup>2215</sup> ..... vom 20.12.16 genehmigt.

Der Staatsschreiber  
Andreas Eng

